

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 13/09 R

L 13 EG 4/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 EG 6/07 (SG Köln)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch Bezirksregierung Münster,
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 19. Juni 2009 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Revision gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt W. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Revisionsverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Streitig ist der Anspruch der Klägerin auf Bundeserziehungsgeld (BERzG) für das zweite Lebensjahr ihrer am 29.1.2005 geborenen Tochter E.
- 2 Die Klägerin ist serbische Staatsangehörige, lebt seit Oktober 1991 in Deutschland, war hier bisher nicht erwerbstätig und besitzt seit September 2005 eine nach § 25 Abs 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilte Aufenthaltserlaubnis. Ihr ist danach eine "unselbstständige Erwerbstätigkeit" gestattet.
- 3 Nachdem der Antrag auf BERzG für das erste Lebensjahr ihrer Tochter durch bestandskräftigen Bescheid vom 28.12.2005 abgelehnt worden war, wurde der von der Klägerin für das zweite Lebensjahr des Kindes gestellte Leistungsantrag mit Bescheid des beklagten Landes vom 20.6.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.1.2007 abgelehnt. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs 5 AufenthG sei kein nach § 1 Abs 6 Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) anspruchsbegründender Aufenthaltstitel.
- 4 Das Sozialgericht (SG) Köln hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt (Urteil vom 13.8.2008). Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen dieses Urteil unter Zulassung der Revision aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 19.6.2009). Zur Begründung hat das LSG im Wesentlichen ausgeführt: Die Klägerin gehöre nicht zum Kreis der freizügigkeitsberechtigten Ausländer und erfülle weder die Voraussetzungen der ab 1.1.2005 geltenden Fassung des § 1 BERzGG noch die nach § 1 Abs 6 BERzGG in der ab 1.1.2006 geltenden Fassung. Letztere Vorschrift räume Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis ua nach § 25 Abs 5 AufenthG nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen der Nr 3 Anspruch auf BERzG ein. Diese erfülle die Klägerin nicht, weil sie im Anspruchszeitraum weder erwerbstätig gewesen sei noch Leistungen nach dem SGB III bezogen oder Elternzeit in Anspruch genommen habe. Die Neuregelung des § 1 BERzGG in der ab 1.1.2006 geltenden Fassung sei anwendbar und nicht verfassungswidrig. Die unterschiedliche Behandlung von Ausländern mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs 5 AufenthG im Vergleich zu Inhabern anderer Aufenthaltstitel verfolge ein legitimes Ziel mit geeigneten Mitteln und sei durch hinreichend gewichtige sachliche Gründe gerechtfertigt. Sie sei schließlich auch wegen der dem Gesetzgeber erlaubten typisierenden Betrachtung nicht zu beanstanden.
- 5 Gegen dieses am 21.7.2009 zugestellte Urteil hat die Klägerin Revision eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung ihres prozessbevollmächtigten Rechtsanwalts beantragt. Zur Begründung trägt sie mit Telefaxschriftsatz ihres Prozessbevoll-



mächtigten vom 21.9.2009 vor: Der entgegen den Anweisungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) verspätet in Kraft getretene § 1 Abs 6 Nr 2c BErzGG 2006 sei verfassungswidrig, der Gesetzgeber sei inhaltlich nicht ausreichend dem im Beschluss des BVerfG vom 6.7.2004 enthaltenen Überprüfungsauftrag nachgekommen. Es komme hinzu, dass sich im konkreten Fall der Anspruch auf Erziehungsgeld nach § 24 Abs 3 BErzGG 2006 iVm einer verfassungskonformen Auslegung des § 1 Abs 6 BErzGG 2005 begründen lasse. Darüber hinaus komme es sehr wohl darauf an, ob materiell ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bestanden habe, der zu Ansprüchen auf Erziehungsgeld führe. Auf die Ausführungen im Urteil des SG Köln vom 13.8.2008 werde verwiesen.

- 6 Die Klägerin beantragt sinngemäß,
das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 19.6.2009 aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG Köln vom 13.8.2008 zurückzuweisen.
- 7 Der Beklagte beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen oder zurückzuweisen.

II

- 8 Die Revision der Klägerin ist unzulässig. Es mangelt an einer ausreichenden Begründung.
- 9 Zwar enthält die Revisionsbegründung der Klägerin einen den Anforderungen des § 164 Abs 2 Satz 3 SGG genügenden Antrag, denn Umfang und Ziel der Revision lassen sich daraus eindeutig entnehmen. Indes erfordert die durch § 164 Abs 2 Satz 3 SGG vorgeschriebene Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm die Darlegung der Gründe, die das angefochtene Urteil unrichtig erscheinen lassen. Die Revisionsbegründung muss sich - wenn auch kurz - mit den Gründen der angegriffenen Entscheidung auseinandersetzen. Allein die Bezeichnung einer Rechtsnorm und der Zusatz, es werde die Verletzung materiellen Rechts gerügt, genügt nicht. Es reicht auch nicht aus, die Rechtsauffassung des LSG lediglich als unrichtig zu bezeichnen. Vielmehr muss hinzugefügt werden, warum sie nicht geteilt wird. Die Begründung muss deshalb den Streitstoff sichten und die noch entscheidungserheblichen Gesichtspunkte herausarbeiten. Sie muss die das Urteil des LSG tragenden Gründe in Frage stellen. Wenn das geschehen ist, müssen die maßgebenden Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich angeführt werden (*vgl zum Ganzen mit Nachweisen der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts <BSG> Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 164 RdNr 9c*).
- 10 Diesen Anforderungen genügt die Revisionsbegründung der Klägerin nicht. Sie erschöpft sich in Rechtsbehauptungen und lässt jede Auseinandersetzung mit den eingehenden Gründen des angefochtenen Urteils vermissen.



- 11 Die Klägerin ist nicht iS von § 67 SGG gehindert gewesen, dem BSG innerhalb der Revisionsbegründungsfrist nach § 164 Abs 2 Satz 1 SGG eine iS des § 164 Abs 2 Satz 3 SGG ordnungsgemäße Begründung ihrer Revision vorzulegen. Denn sie ist durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten, der für sie Revision eingelegt und diese begründet hat, ohne zum Ausdruck zu bringen, dass die Vertretung - zunächst - nur auf die Einlegung der Revision beschränkt sei. Daran ändert auch der gleichzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung von PKH und die allgemeine Bemerkung nichts, dass weitere Ausführungen folgen würden. Dadurch ist für den Senat nicht deutlich geworden, dass der Prozessbevollmächtigte etwa die Übernahme einer Vertretung für die Revisionsbegründung von der Entscheidung des Senats über den Antrag auf PKH abhängig machen wollen. Unter diesen Umständen musste der Prozessbevollmächtigte der Klägerin die gesetzliche Frist für die Begründung der Revision beachten und einhalten (*vgl BSG SozR Nr 10 zu § 67 SGG; BSG SozR 1500 § 160a Nr 8; BSG, Beschluss vom 29.9.1993 - 11 RAr 39/93 - juris; BSG, Beschluss vom 5.8.2002 - B 11 AL 137/02 B - juris*).
- 12 Die Revision der Klägerin ist daher gemäß § 169 Satz 2 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter (§ 169 Satz 3 SGG) als unzulässig zu verwerfen.
- 13 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, denn die Revision der Klägerin bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO). Damit scheidet auch die Beordnung eines Rechtsanwalts aus (§ 121 ZPO).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

